



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XLVIII. Churfürstliche Zurechtweisung der Edlen Herrn zu Putlitz wegen ihrer an dem churfürstlichen Zöllner zu Lockstedt verübten Gewaltthat und wegen ungeziemender Vorstellungen, v. J. 1584.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

Obersten und niedersten Gerichten, ab und auffarthen, Puschchen, holtzungen, heiden, Jagten, weidewerken, Pächten, Diensten, Zehenden, Zinsen, Zollen, Geldzinsen, Ohrbeden, herlichen Einkommen, aufheben, Rauch und Pachthünern, mit allen und jeglichen andern nützungen, herrlichkeiten und Begnadungen, auch frey- und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, desgleichen das Erbmarshalck Ampt der Marck Brandenburg mit allen zugehörigen hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, In allermaßen wie sie dafselbe alles von ihren Vatern ererbet, innegehabt, Befessen und sie hievor von hochgedachten unsern herrn Vatern und unsern Stifft havelbergk zu Lehn herbracht, und wir reichen und Leihen hiemit obgedachten herrn von Putlitz und ihren männlichen Leibes Lehns Erben, alle und jegliche obgeschriebene Lehen Gueter und Erb-Marshalck Ampt mit aller und jeglicher zugehörungen und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, wie obstehet, zur rechten Mannlehen und gefampte handt, also auch an obberürter Gebhardte, Johanes und Jürgens seeligen Söhnen antheil, Lehen guttern die gefampte handt nach gewöhnlicher Sippzahl und ausweisung der Erbyverträge, in Krafft und Macht dies Briefes und also, das Sie und ihre männliche Leibes Lehens Erben solche Lehen Guetter und Erbmarshalck Ampt mit aller und jeglichen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, hinfürder mehr von uns, unsern Erben und nachkommen, Marggraffen zu Brandenburg zur rechten Mannlehn und gefambter hand haben, so ofte nodt thut die nehmen und empfangen, uns auch davan thuen und dienen sollen, als solches Lehen Recht und Gewohnheit ist, und wir Leihen ihnen hierinne alles, was wir ihnen von rechtswegen daran verleihen sollen und mögen, aber uns an unsern und sonst jedermanniglich an seinen Rechten ohne schaden Alles getreulich und ungefehrlich. Uhrkundtlich etc. und geben zu Cölln Mittwochs nach Michaelis Anno 1571.

Nach Spener a. a. D. S. 1128.

XLVIII. Churfürstliche Zurechtweisung der Edlen Herrn zu Putlitz wegen ihrer an dem churfürstlichen Zöllner zu Lockstedt verübten Gewaltthat und wegen ungeziemender Vorstellungen, v. J. 1584.

Johans George, Churfürst etc. Edle-Räthe und Liebe getreuen. Wir haben von euch zwey beschwerliche Schreiben, eines unter dato wolffshagen Donnerstages nach Maria Magdalena, das andere Dinstages post assumptionis Mariae empfangen, darin wir unter andern befunden, das ihr erstlich unsere verordnete Zolls Einnahme zur Lockstadt vor eine solche Verfehmellerung, perturbation und molestirung eurer herrschafft alten Gerechtigkeit und Privilegien, als eueren Vorfahren vonn Rom. Kayf. vnd Marggraffen von viel hundert Jahren hero geschehen antziehet, vnd weiter ins gemeine unter zoll vnd Churfürstliche Regalien in zweiffel setzet, als sollen uns dieselben so ferne von der Keyf. Mayst. nicht erlaubt sein, stellet auch dahinn, ob solche unsere Zolls Einnahme mit der Landtschafft Bewilligung geschehen; Item das ihr weiter betrübt werden sollet, euer eigen Korn, aller Landes Verfassung zuwieder, zu vertzollen und darvon Zettel zu gebenn, und das damit die elenden Wittwenn nicht verschonet werden; Item das wir im Lande fast über iedere zwey meil weges zolle geleget und das der Kornzoll der Orter bey euch vnd an der Elben gefordertt wurden, das auch ihr euren hering und sonst ander zolbare wahren one vorwissen unserer zöllner nicht durch fueren müset, vnd dann weiter, das die ziesemeister das Closter Stepenitz mitt furen Beschwerenn, auch den Leuten in den Mühlen Ihr Maltz unbilllicher weise nehmen, und das mit den Bier zetteln aufm Lande allerlei Pracktickenn getrieben werden sollen, das auch dero vom Adel dienere van unserm Zollnern unbilllicher weise Befrickt,

auch sonsten die Leute von Lande mit mutwilliger Gewalt und unchristlichem unbilllichem Beginnen
 überfahren werden, darüber ofters inner und außershalb Landes mit weinenden augem geclaget werden
 solle, und das fonderlich die underthanen hierinnen allenthalben derogestalt Beengstiget würden, wann
 sie schon der Landtschaft alles gethann, was sie thun sollen. Ihr Klagett auch Gott im himmel, das ir
 soweit eingezogenn, das Ir nicht freyes haben vmd durch solche Einführung aller euerer gerechtigkeit
 Benommen werden sollet, und was derselben feltzamen Beschwerlichen Anzuge in euren Schreiben mehr
 feinn. Schließet hierauff allenthalben, Weil ihr die Begnadung euer her schafft nicht von uns oder un-
fern Vorfahren, befondern van der Rom. Key. Mayst. erlangett; so wehret Ir Gottes, euers Gewissens
 auch gemeiner Volcker Recht halber und zu erhaltung unferer Reputation und namens auch vieler in-
 ner und außländischen Kauffleute nachreden halber verurfachett, unfern Zolner und Einpennigern zu Loch-
 stedt zu bevehlen, sich euers dorffes Lochstedt zu eufsern, Mitt bitte, euch solches nicht zu vordencken, Bei
 euern alten herkommen zu lasen, die armen Leute in acht zu haben und solche Gefellen, so zu ihren
 eigen nutz unfern nahmen und hoheit misbrauchen, die Armen vnderthanen und Landtschaft aufsaugenn,
 Betrüben und vertreiben, euch zu Nachtheil nicht zu schützen, uns unferer zufagen in der Lehensem-
 pfahung zu erinnern und dawieder nichts zu attentiren oder einfühliches anzuordnen, oder ihr würdet
 verurfachet, dawieder das heyl. Rom. Reichs abfchiede vortzunehmen etc. Nun können wir uns nicht
 genugsamb Vorwundern, wie ihr, untere Lehnleute und unterthanen, auch zum Theil fonderlich ver-
 wandte Rätthe, zu solchen feltzamen und gantz unbefonnenen schreiben gerathen vnd vns dermassen in
 unfern Churhuett, Churf. Regierung und hoheit greiffen, Ziel und Maes setzen wollet, welcher gestalt wir
 in unfern Landen auff unferen euch verliehenen Lehnen, grund und Boden unfer Zolle und gefälle ver-
 ordnen, auch die Regierung bestellen sollen, und hierunter allenthalben unferre und des haufes Branden-
 burgk Regalien disputierlich zu machen und daüber frembde Sachen wider uns zu eiffern, und vns
 darüber, eueren Lehnpflichten etwas vngemess, mit dem Reichs Abfchieden zu Bedrowen, auch noch
 darüber mit offener Gewalt, als wenn ihr herren im Lande wehret, mit uns selbst zuzugreifen und un-
 terstehen und noch darcin allenthalben wohl und recht gethan haben wollet. Solche grose Vorsetz-
 liche zunöthigung und vngeduld ist unfern Anhern, Vorfahren oder vns van den vnderthanen noch zur
 Zeit, gott Lob, nicht Begegnett, Konnen auch nicht glauben, das ohn fonderlich anufften etlicher weinig
 vnrichtigen euers Mittels (welche uns zum theil bekant) ihr sämptlich zu solchen schreiben vereinget
 worden, vielweniger das Erbare vornunffige Leutte euch dafselbe vnbittlich Beginnen Pilligen werden:
 den was die Verordnung zu Lochstädt anrichtet, haben wir euch Jürgen Ganfen, Magni Sohn, weil der
 Krüger, darin unfer Zollner die herberge gehalten, euer Unterthan feinn soll, mit unfern Schreiben wel-
 ches unfer auffseher, hans Weber, euch zugestalt gnediglichen erfuechett und werdet ihr aus derselben
 Vorordnung nicht befunden, das euch eueren oder andern underthanen oder aber auch frembden Kauff-
 leuten darin ein einiger neuer Zoll oder die geringeste Beschwerunge aufgedrungen wird, Besonder
 weil der handelsman selbst gebetten, das der Perlebergischer Zoll an etliche gelegene Straffen geleet
werden möchte, damit er des Zolls halber mit unkoft, Beschwerunge und Schaden nicht auff zwo oder
 dritthalb meilweges umbziehen dorffe, So haben wir denselben auf Lochstedt und Wittfogk vertheilet,
 Also wan ein Ortte dieser Zoll erleet wird, das die Kauffleute am andern ortte damit gantz vercho-
 net bleiben: und gebrauchten wir hirtzu durch unfern Diener in euerm Dorffe nicht mehr als im offe-
 nen Kruege die Blote herberge und Lager umb gebuerliche Betzallunge, die ihr auch keinen geringsten
 wandersmanne, zu schweigen euers Landesfürsten (des frommen und bestes Ihr geschworenn) Diener, bil-
 licher weise vorwiedern könnet. Ist auch von andern vnfern Lehnleuten und underthanen nicht einer,
 der sich dessen auff gleiche anordnung unfer diener vorwiedert hetten, das wir aber sonsten zuviel vmd

fast über zwey meil weges zolle angeleget, auch von den zolnern der von Adel dienere und andere Leutte unchristlich und unbillig angefahren und beschwert werden sollen, solches von gemeinen zollenn Befreyette underthanen gantz und gar nicht angehenn, und ihr sollet euch schämen, solche frembde sachen wider euern Landesfürsten dermatsen zu eiffern.

Die Zollstädten der Kauffmans wahren, die wir itzo halten, haben wir van unfern Loblichen vorfahren herbracht, und darin keine steigerung der zolle zu beschwerung der frembden oder unterthanen, ohne das wir itzo alleine die Perlebergische Zollstedte den underthanen selbst zum Besten vorteilet, furgenommen. Befondern haben noch vor wenig Jahren vielmehr die alten Pfennig erleichtert, wirt darüber nicht geklaget. Do auch dero vom Adel oder andere Leutte über unsere Zolner und Diener thettlicher überfahung halben Klagen werden, wollen wir darauff, ohne eure itzige frembde forge, mit gebührlichen einsehenn wol die billigkeit zu beschaffen wissenn, Weil wir garnicht gemeinet unsere Diener in unbillichen vornehmen den underthanen, wer dieselben auch sein, unbillichen weise auff den hals zu tziehen. Unser neue Kornzoll sollet ihr Billich nicht Streitigk oder, was euch zum Theile unfern vorwantten Rethenn derohalber vertrauet, disputirlich machen, dan wir detselben von der Rom. Keyf. Mayff. und dem heyligen Reich dermatsen Privilegiret, das wir ihn vor euch und mennislich wol wollen zu vörtetigen und zu behalten wissenn. Der andern alten Korn und wahren zolle halber habt Ihr vielweniger urfach zu clagenn, weil ihr dertelben, wie vor alters, noch diese Stunde befreyet sein. Wann aber schon die undthanen von Korn in den zollstädten bey euch den alten Zohl und alsdenn zu Lentzen den neuen Zohl erlegen, Ihr auch eurer freyen wahren halber zu uorhuetung des underfchleiffs unfern Zollner ein Bekandtnus und zettel gebet; so geschicht den alten gebrauch nach euch darinnen allenthalben gar nicht zu viel und sich andere unsere Stende und underthanen, denen diese Sachen vielmehr dan euch allein angehen, dessen auch der steigerungen der wahren, so sich hieraus verursachen sollen, Kegen uns nicht im geringsten beschwehren, können auch nicht gleuben, das ihr von einem befelich habtt, uns in solchen frembden nichtigen antzugen derogestalt zu Betrübenn. So viel weniger habtt ihr mit grunde furtzuehen oder Gott im himmel zu clagen, das ihr so weit eingezogenn, das ihr nicht freyes haben und aller eurer gerechtigkeit Benommen werden soltett, weil ihr durch diese Lochstedtische Verordnung mit keinen zolle oder sonsten wieder eure Befreyunge von uns im geringsten nicht beschwert werdet, solliches auch in Ewigkeit nicht erwerfen konnet. Aller Befremblichsten aber kömt uns hierin für, das ihr in solchen öffentlichen vngrunde und unfuege dermatsen tedtlich mit uns zugreiffet, unsere Diener, unerwartett unserer andtwordt, gewahlthetig aus den offenen wirththaus treiben, auch solch Beginnen mit dermatsen unerheblichen frembden sachen zu schmücken und uns euren eigenen Landesfürsten noch darüber mit den Reichs abschieden, Lehens zusag und Landes Reuerfen antzüglich Bedrawen und darinn allenthalben euere eides Pflichte nicht Besser in acht haben dorffett.

Vnd ob wir wohl dieser verordneten zollstedte halber, wann es mit gebuerlichen underthanigen glinpf gefuchett, vns kegen euch soviel uns immer mueglich wol zu erzeigen gewuift, dieweil ihr aber über alle zuvorsicht, aus sonderlichen, vorgenommenen widerfatz, mit dermatsen teddlicher Gewalt mit uns zugegriffen, als können wir sollichen schimpff, gewaltt und Spott zu verkleinerunge unfer Reputation von euch unfern Unterthanen nicht für gut nehmen; Befondern haben Vorordnung gethan, unsere Diener und zolner wiederum zu Lockstedte einzusetzen, Vnd Befehlen euch hiermitt, Bey hochster unfer Straff und ungnad, das ihr dieselben daselbst unsere Sachen ungehindert bestellen und dartzu für ihr geldt in den herbergen noturflichen underhalt ungehindert verreichen lasset, euch auch an sie hinfurder weder mit wordten noch der thatt nicht im geringsten vorgreiffett und darüber wegen dieser euer uns

zufuegten grofsen gewalt und Beschimpfung mit uns der gebuer nach innerhalb Monatt frift endlich abfindett und vortraget, damit wir in Verbleibunge defselben, zu erhaltung unfer wohlhero gebrachten Landts fürftlichen Reputation und hoheit, kegen euch zu andern Einfehen nicht verurfachet werden. Hiernach endlich Ihr euch allenthalben zu richten. Datum Cartzigk, den 6. Sept. Anno etc. 84. An Otten Christoff Johans Magni und Jochims Sohnen geuettern und Brüdern herrn zu Putlitz vff Pudlitz und Wolfshagen.

P o s t S c r i p t u m.

Es berichtet uns auch unfer Zollner, das ihr Steffen herr zu Pudlitz, ihme den Todt geschworen haben sollett, darauff befehlen wir ench hiermitt bey hochsten unfer Straff und Ungnade und so Lieb euch eure wohlfahrth ist, do ihr des vorfatzes feitt, ihr wollet denselben abstellen und euch an gemeldten unfern Zollner nicht im geringsten vorgreifen, oder ihr sollet in werck befinden, das ihr noch einen Landesfürsten im Lande habbt: hier nach ihr euch zu richten.

Datum ut in littera.

Manu propria.

Nach Spener a. a. D. S. 1147.

XLIX. Ausföhnung der Edlen Herrn zu Putlitz mit dem Churfürsten wegen der in vorstehender Urkunde bezeichneten Vorfälle, v. Jahre 1585.

Memorial der handlung zwischen Churfl. G. zu Brandenburg undt den herrn zu Putlitz, ihr der herrn aufführung Belangende.

Die Sachen, derwegen mit dem Churfürsten zu Brandenburg unfern gnädigsten herrn die Geuettern und Brüder die Gänse, Edle herrn zu Putlitz, herrn Otten, Christoffs, Johansen, Magni und Jochims feel. Söhne, in irrung gerathen, und darüber herr George, her Magni feel. Sohn, in Be-
ftrickung kommen, sein folgender gestalt vorgelauffen undt dahin gerichtet worden.

Es haben anfanglich hochst gedachten Churfürsten zu Brandenburg Unfern gnadigsten herrn wohlermeldte herren zu Putlitz unterthänigst anlangen und bitten lasen.

Nachdem S. Churfürstl. G. Sie zu Abtrag hätte citirt, das ihnen mit ihren Churfl. G. als ihren Landesfürsten und Lehnherren weitläufftig zu disputiren nicht gebühren, wolte sie defsen auch in Unterthanigkeit nicht gemeinet waren, derwegen sie sich dann mit keinen ausländischen Advocaten gefasset gemacht, auch sonstniemand von freunden bey sich hätten. Es wollen aber ihr Churf. G. geruhen und gefehen lasen, das etliche ihrer Churfl. G. Officierer und Rätthe, so sie nahkundig gemacht, sich dieser Sache annehmen, sie bey ihrer Churfl. G. auszuföhnen undt aus der Ungnaden zu bringen, fleiß anwenden möchten. Ob nun wohl ihre Churfl. G. gantzlichen entschlossen gewesen, diese Sachen zur öffentli-
chen Audientz und Verhor Kommen zu lasen, so haben sie doch Ihnen zu Gnaden und Glimpff gewilliget, dieser ihrer Bitte statt zu thun. Darauff und auff sonder gnadigste zulassung ihrer Churfl. G. die untenbenannten herrn Churfl. G. Rätthe undt Diener sich der Sachen unternehmen und dieselben nach vielfaltig angewanter Vorbitt und sonder fleißige Intercession der durchleuchtigsten, durchlauchten und hochgebohrnen fürsten und frauen, frauen Elifabeth, gebohrnen Fürstin zu Anhalt Churfürstin etc., und Frauen Elifabeth Magdalenen, hertzogin zu Braunschweig und Luneburg etc., Bey vormelter und gebohrner Marggraffen zu Brandenburg etc. entlichen dahin gebracht und abgehandelt, das Ihr Churf. Gn. die obgedachte herren zu Putlitz wiederum zu gnaden angenommen, die gefaste Ungnade gnädiglichen haben vorschwinden und fallen lasen und ihnen, was hierunder beschwerliches furgelauffen, mit Gnaden ver-